

06.07.2020

Kleine Anfrage 4023

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

Die „Deutsche Welle“ – verfassungswidriger Staatsfunk?

Die „Deutsche Welle“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes und gemäß § 1 Abs. 1 des Deutsche-Welle-Gesetzes (DWG) für den Auslandsrundfunk der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Sie betreibt Radio- und Fernsehprogramme und einen umfangreichen Internetauftritt. Darüber hinaus unterhält sie Auftritte bei Sozialen Netzwerken (YouTube, Twitter, Facebook) und bietet eigene Smartphone-Apps an.

Im 17-köpfigen Rundfunkrat sitzen zehn Mitglieder, die von sogenannten „gesellschaftlichen Gruppen“ entsandt werden. Weitere sieben Mitglieder (41 Prozent) werden von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gewählt bzw. benannt.

Das lineare Fernseh- und Radioprogramm der Deutschen Welle wird weltweit verbreitet. Eine Verbreitung in Deutschland über Kabelnetze oder DVB-T erfolgt allerdings auf Grund des Charakters als Auslandsrundfunk nicht, obwohl ein Gutteil des Programms in deutscher Sprache produziert wird.

Durch das Aufkommen des Internets und die inzwischen weite Verbreitung breitbandiger Internetzugänge, die den Empfang audiovisueller Inhalte auf diesem Wege ermöglichen, setzt die Deutsche Welle vermehrt auf den Übertragungsweg Internet und hat ihre Kapazitäten für linearen Rundfunk (z.B. Kurzwellensender) reduziert.

Dabei werden – anders als beim linearen Rundfunk – keinerlei Anstrengungen unternommen, um die Verbreitung in Deutschland zu unterbinden oder zumindest zu reduzieren, obwohl eine Reihe von Social-Media-Anbietern Inhalteerstellern die Möglichkeit geben, die Verbreitung ihrer Inhalte auf bestimmte Länder zu begrenzen („Geoblocking“).

Auf der Video-Plattform YouTube, die eine solche Option anbietet, werden beispielsweise mehrmals täglich deutschsprachige redaktionelle Videobeiträge eingestellt. Diese befassen sich häufig auch mit innenpolitischen Themen.

Erschwerend kommt hinzu, dass YouTube die Deutschen Welle als Teil des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kennzeichnet und bei der Ausgabe von Suchergebnissen privilegiert (also vor anderen, unabhängigen Angeboten) auflistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1961 („1. Rundfunkurteil“; BVerfGE 12, 205) entschieden, dass die Veranstaltung von Rundfunk eine Angelegenheit der Länder ist. Es untersagte dem Bund den Betrieb eines eigenen Fernsehprogramms.

In seinem Urteil vom 25. März 2014 (BVerfGE 136, 9 - 68) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk „staatsfern“ zu organisieren sei. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder dürfe insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Es erscheint daher äußerst fraglich, ob die derzeitige Arbeit der Deutschen Welle mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bund hier erheblich in die Vorrechte der Länder eingreift.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Inwiefern betrachtet die Landesregierung die o.g. Tätigkeit der Deutschen Welle als grundgesetzkonform?
2. Inwieweit hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, warum die Deutsche Welle ihre Inhalte inzwischen vollumfänglich auch in Deutschland verfügbar macht?
3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Auslandsrundfunk“?
4. Was unternimmt die Landesregierung, um die Rundfunkhoheit des Landes zu wahren?

Sven W. Tritschler